

FOLIE 03: RECHTSFORMEN PRIVATER UNTERNEHMEN

Diese Folie macht die Unterteilung von Unternehmen in **Einzelunternehmen**, **Gesellschaftsunternehmen** und **Genossenschaften** sichtbar.

Gesellschaftsunternehmen wiederum sind in **Personengesellschaften** und **Kapitalgesellschaften** unterteilt. Wichtigste Unterscheidungsmerkmale: die Geschäftsführungsbefugnis, die Haftungsregelung und die Gewinn- und Verlustbeteiligung.

Der **Einzelunternehmer** hat das ausschließliche Recht zur Geschäftsführung und zur Vertretung. Er kann allein, frei und rasch Entscheidungen treffen. Er haftet allein und mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen. Als alleiniger Eigenkapitalgeber kann er den Gewinn für sich beanspruchen, muss aber auch Verluste alleine tragen.

Personengesellschaften erfordern die Teilnahme von mindestens zwei Personen und einen Gesellschaftsvertrag. In der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) steht die Geschäftsführung und deren Vertretung allen Gesellschaftern zu. Für eingegangene Verbindlichkeiten haften alle Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und mit ihrem gesamten Vermögen. Gewinne und Verluste werden entweder nach Köpfen verteilt oder im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die GbR ist, da sie keine Firma besitzt, nicht im Handelsregister eingetragen.

Die **offene Handelsgesellschaft (OHG)** und ihre Gesellschafter werden im Handelsregister eingetragen, eine Kapitaleinlage ist erforderlich. Im Alltagsgeschäft ist jeder Gesellschafter allein zur Geschäftsführung berechtigt, solange kein anderer Gesellschafter widerspricht (Einzelgeschäftsführungsbefugnis und Einzelvertretungsbefugnis). Außergewöhnliche Handlungen hingegen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Gesellschafter haften unbeschränkt mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen. Laut Gesetz erhält jeder Gesellschafter zunächst vier Prozent seiner Kapitaleinlage, der Gewinnrest wird nach Köpfen verteilt. Verluste werden ebenfalls nach Köpfen verteilt.

Die **Kommanditgesellschaft (KG)** erfordert zur Gründung eine Kapitaleinlage. Im Gesellschaftsvertrag wird festgehalten, wer Vollhafter und wer Teilhafter ist. Die Haftung des Vollhafters (Komplementär) erstreckt sich auf sein gesamtes Vermögen. Die Haftung des Teilhafters (Kommanditist) beschränkt sich auf seine Kapitaleinlage. Beim Ausscheiden haftet er noch fünf Jahre für alle Verbindlichkeiten, die vor seinem Ausscheiden bestanden. Die Geschäftsführung und Vertretung ist dem Vollhafter vorbehalten. Der Teilhafter kann nur bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften widersprechen. Er hat ein Informationsrecht und Anspruch auf Einsicht in die Geschäftsbücher zum Jahresende. Jeder Gesellschafter erhält aufgrund der gesetzlichen Gewinnverteilung zunächst vier Prozent seines Kapitalanteils, den Rest in einem angemessenen Verhältnis – abhängig von Kapitaleinlagen. Andere Regelungen sind möglich und werden im Gesellschaftsvertrag festgehalten. Die Verluste werden wie die Gewinne aufgeteilt.

Die **GmbH & Co. KG** ist eine Personengesellschaft in der Form der KG (s. o.). Die GmbH ist der Vollhafter (Komplementär) und haftet unbeschränkt. Die Kommanditisten haften mit ihren Einlagen, aber nicht mit ihrem Privatvermögen. Es gelten die Vorschriften des HGB über die KG

und das GmbH-Gesetz über die GmbH. Die Vorteile dieser Konstruktion sind, dass eine Haftungsbeschränkung wie bei Kapitalgesellschaften vorliegt, aber die weniger strengen Vorschriften von Personengesellschaften gelten. Außerdem ist Fremdgeschäftsführung möglich.

Der **stille Gesellschafter** beteiligt sich durch eine Vermögenseinlage in einem Unternehmen. Die Unternehmen können Einzelfirmen, aber auch Gesellschaften sein. Der Gesellschafter wird an Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt, ein vertraglicher Ausschluss der Verlustbeteiligung ist möglich. Er arbeitet nicht in der Firma mit und hat auch keinen Einfluss auf Unternehmenshandlungen, seine Haftung ist auf die Einlagehöhe beschränkt.

Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** ist die häufigste Kapitalgesellschaft. Sie wird von einer oder mehreren Personen gegründet und muss ins Handelsregister eingetragen werden. Zur Gründung ist ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro notwendig. Die Mindesteinlage pro Gesellschafter beträgt 100 Euro. Es gibt keine Haftung mit dem Privatvermögen, jeder Gesellschafter haftet in Höhe seiner Einlage. Organe der GmbH sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Der Gewinn verteilt sich anhand der Geschäftsanteile. Verluste werden aus Rücklagen oder Geschäftsanteilen ausgeglichen.

Die **Aktiengesellschaft (AG)** verlangt zur Gründung ein Startkapital von mindestens 50.000 Euro. Die AG muss ins Handelsregister eingetragen werden. Eigentümer sind die Aktionäre, sie haften in Höhe ihres Aktienbesitzes. Sie sind nicht zur Geschäftsführung berechtigt, haben jedoch Stimmrecht in der Hauptversammlung und Anspruch auf den Reingewinn (Dividende). Verluste werden aus Rücklagen gedeckt. Die Organe der AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die **Genossenschaft** hat zum Unternehmensziel die (wirtschaftliche) Förderung ihrer Mitglieder (Genossen). Es gibt Einkaufs-, Vertriebs-, Produktionsgenossenschaften etc. Die Genossenschaft ist im Gegensatz zu den anderen Unternehmensformen kein Erwerbsunternehmen – sie ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Trotzdem entstandene Gewinne und Verluste werden nach Geschäftsanteilen aufgeteilt. Die Haftung bezieht sich nur auf den Geschäftsanteil des einzelnen Genossen. Organe sind hier: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung.

Quelle: Aktuelle Wirtschaftsfolie 9/2002, Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Stuttgart

OF
ICH
WILL
WAS
WERDEN

03

ÜBERSICHT ÜBER DIE KOPIERVORLAGEN (KV) UND OVERHEAD-FOLIEN (OF)

- KV 01** Was mag ich?
- KV 02** Was kann ich?
- KV 03** Meisterlich!
- KV 04** Ab in die Zukunft
- KV 05** Bei Anruf Job
- KV 06** Mail mal
- KV 07** Bitte formschön!
- KV 08** Achtung: Anschreiben!
- KV 09** Der Lauf des Lebens
- KV 10** Die richtige Einstellung
- KV 11** Fragen über Fragen

- OF 01** Bildung in Deutschland
- OF 02** Möglichkeiten nach der Hauptschule
- OF 03** Rechtsformen privater Unternehmen

KOPIER- VORLAGEN UND OVERHEAD- FOLIEN LÖSUNGEN UND ANMERKUNGEN



KV 04: MEISTERLICH!



- 01 MEISTERTITEL
- 02 DREI
- 03 STUDIEREN
- 04 GESELLENBRIEF
- 05 TARIFVERTRAG
- 06 LEHRE
- 07 HANDWERKSORDNUNG

Lösungswort: **MEISTER**

KV 5: AB IN DIE ZUKUNFT

Früher

- Starre Arbeitszeiten
- Vorgegebene Arbeitspläne
- Termine werden kontrolliert
- Meister verteilt die Aufgaben
- Qualität wird von anderen kontrolliert
- Meister ist für Kosten verantwortlich
- Meister behebt Störungen
- Meister gibt Anweisungen für die geplanten Ausführungen
- Meister hat Material- und Werkstoffkompetenz

Heute

- Flexible Arbeitszeiten
- Selbstständiges Planen der Arbeit
- Selbstverantwortlich für Termine
- Arbeitsaufteilung im Team
- Selbstverantwortlich für Qualität
- Beteiligung am Kostenmanagement
- Selbstständige Reaktion auf Störungen
- Teamleiter plant, gibt Anweisungen und kontrolliert
- Selbstverantwortlich für Materialien und Werkzeuge



KV 11: DIE RICHTIGE EINSTELLUNG

Deutsch und Sprachbeherrschung:

Antwort 1: In dieser Straße war sie **seit** ihrer Kindheit nicht mehr gewesen. **Antwort 2:** A

Rechnen und Mathematik:

Antwort 1: D **Antwort 2:** A

Räumliches Vorstellungsvermögen:

Antwort: A

Abstraktionsvermögen:

Antwort 1: D **Antwort 2:** A

Technisches Verständnis:

Antwort: B

Allgemeinbildung:

Antwort 1: B **Antwort 2:** D

Berufsbezogener Test:

Antwort: B



FOLIE 01: BILDUNG IN DEUTSCHLAND

Das deutsche Bildungssystem weist zwei Besonderheiten auf: die föderale Struktur und die duale Ausbildung. Die Bundesländer bestimmen weitgehend eigenständig die Ausgestaltung des Bildungswesens. Und: Mit einem Teil der Berufsausbildung sind die Betriebe betraut. Das bedeutet, dass die individuellen Bildungswege und -möglichkeiten sehr unterschiedlich sein können.

Nach der vierjährigen Grundschule verzweigen sich die Bildungswege im „gegliederten Schulsystem“ aus Hauptschule, Realschule, Gymnasium und in fast allen Ländern auch Gesamtschulen. Bei der Berufsausbildung im dualen System treffen die unterschiedlichen Wege dann wieder aufeinander.

Unter den beruflichen (Vollzeit-) Schulen weisen die Berufsfachschulen mit 541.800 Jugendlichen im Schuljahr 2004/05 die höchste Schülerzahl auf. Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Besuch der Berufsfachschule als erstes Jahr der Ausbildung im dualen System angerechnet. In einigen Bildungsgängen kann man die (Fach-) Hochschulberechtigung erwerben. Die Ausbildungsdauer beträgt ein bis drei Jahre.

Fachoberschulen und Berufsoberschulen bauen in der Regel auf einer Berufsausbildung im dualen System auf, vertiefen berufliche Kenntnisse und vermitteln eine Hochschulreife.

Insgesamt gibt es vielfältige Übergänge von der Berufsausbildung in die Hochschulen: Rund 20 Prozent der Studienanfänger und Studienanfängerinnen haben vorher eine Ausbildung im dualen System absolviert.

Quelle: „Berufsausbildung sichtbar gemacht“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), 4. Auflage, Bonn 2003



FOLIE 02: MÖGLICHKEITEN NACH DER HAUPTSCHULE

DUALES SYSTEM

Das duale System hat keine formalen Eingangsvoraussetzungen. Unabhängig vom Schulabschluss können rechtlich alle Schulabgänger jeden anerkannten Ausbildungsberuf lernen. Tatsächlich sind jedoch Zugangschancen und tatsächliche Berufszugänge nach Vorqualifikation unterschiedlich. Die Broschüre „Berufsausbildung sichtbar gemacht“ des BMBF bietet weitere Informationen und Grafiken zum Thema. Download unter www.bmbf.de/pub/berufsausbildung_sichtbar_gemacht.pdf.

BERUFSAUSBILDUNG IN DER SCHULE

Viele Berufe sind ausschließlich über eine schulische Ausbildung ohne duales System lernbar: insbesondere Assistenzberufe im technischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und kaufmännischen Bereich, Gesundheitsberufe, soziale und sozialpflegerische Berufe oder auch „Fremdsprachenberufe“. Die meist zwei- bis dreijährigen Ausbildungen finden zum Beispiel an Berufsfachschulen, höheren Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens statt. Konkrete Informationen zu allen Schulen finden Sie in der Datenbank der Arbeitsagentur für Aus- und Weiterbildung unter <http://infobub.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>.

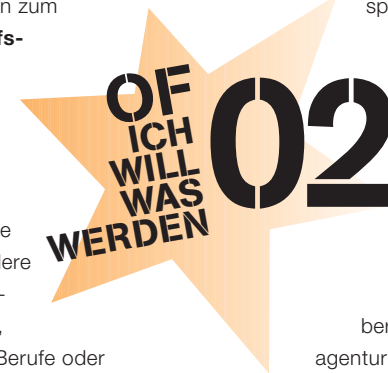
BERUFSAUSBILDUNG IN EINER AUßERBETRIEBLICHEN EINRICHTUNG (BAE)

Diese Form einer regulären Ausbildung wird von der Bundesagentur für Arbeit gefördert und betreut und bei diversen Bildungsträgern angeboten. Zur Zielgruppe gehören lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, aber auch jene, die wegen der wirtschaftlichen Schwäche in einer Region benachteiligt sind. Neben der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) wird durch zwei andere Maßnahmen nach SGB III gefördert: ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) in Form von Stützunterricht und sozialpädagogischer Begleitung im Rahmen eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses und die Fortsetzung dieser Hilfen nach Beendigung oder Abbruch der Ausbildung, die so genannten Übergangshilfen. Mehr Information im Berufsbildungsbericht 2005 unter www.bmbf.de/pub/bbb_2006.pdf.

VORBEREITUNG ZUR BERUFSAUSBILDUNG

Es ist nicht immer leicht, nach der Schule einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden: Fehlender Schulabschluss, schlechte Noten, oder die Anforderungen einer Ausbildung werden noch nicht erfüllt. Für Jugendliche, die für den Übergang in Ausbildung oder Berufstätigkeit besondere Unterstützung benötigen, bieten Berufsschulen spezielle Vorbereitungsangebote an. Diese Angebote können in den Bundesländern unterschiedlich bezeichnet werden.

Neben diesen schulischen Angeboten gibt es auch außerschulische: „berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ der Agenturen für Arbeit, die helfen sollen, Jugendlichen den Zugang zum Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die Teilnahme daran muss rechtzeitig mit einer Beraterin oder einem Berater der örtlichen Agentur für Arbeit geklärt werden. Mehr Informationen im neuen Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit unter www.ausbildungsvorbereitung.de.



PRAKTIKUM UND SCHNUPPERLEHRE

Praktikumsplätze für Hauptschüler sind vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen sowie in Handwerksbetrieben zu finden. Es empfiehlt sich, direkt bei den IHKs und Betrieben vor Ort anzuklopfen. Nach einer Umfrage des BiBB unter Schülerinnen und Schülern gab gut die Hälfte von ihnen an, sich nach einem Praktikum bezüglich der Berufswahl sicherer zu fühlen. In den meisten Bundesländern sind Betriebspraktika in der vorletzten oder letzten Klasse vorgeschrieben. Informationen zu Praktika während und nach der Schule unter www.praktikum.info.

SONSTIGE MÖGLICHKEITEN

- ★ Informationen über die diversen Freiwilligendienste auch im Ausland unter www.ijgd.de
- ★ Informationsplattform zum Freiwilligen Sozialen Jahr unter www.pro-fsj.de
- ★ Informationsplattform zum Freiwilligen Ökologischen Jahr unter www.foej.de
- ★ Allgemeine Infos zu Au-pair-Aufenthalten unter www.arbeitsagentur.de
 - Ausbildung/Berufs- und Studienwahl
 - Internationales
- ★ Börse für Jobber im In- und Ausland unter www.arbeitsagentur.de
 - Ausbildung/Berufs- und Studienwahl
 - Bildungswege
 - Zwischen Schule und Ausbildung